

## Vertiefungsaufgaben Aktiengesellschaft

### 1 Grundlagen der Konzernrechnung

1.1 Unter einem **Konzern** wird der Zusammenschluss rechtlich selbstständig bleibender Unternehmen unter einheitlicher Leitung verstanden.

Jedes Unternehmen besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und tritt mit eigenem Namen auf. Ein Konzern umfasst mindestens eine Muttergesellschaft und eine Tochtergesellschaft.

Die einheitliche Leitung erfolgt in der Schweiz meistens über die Kapitalbeteiligung. Die Muttergesellschaft hält einen wesentlichen Teil des Grundkapitals der anderen Gesellschaft, wobei allerdings nicht der Besitz der Kapital-, sondern der Stimmenmehrheit entscheidend ist.

#### 1.2 Ziele der Konzernrechnung:

- Die Einzelabschlüsse der zum Konzern gehörenden Gesellschaften werden zusammengefasst. Die Werte der Bilanzen und Erfolgsrechnungen der einzelnen Gesellschaften werden addiert.
- Die konzerninternen relevanten Beziehungen (z. B. Umsätze, Dienstleistungen, Zins- und Dividendenzahlungen, Forderungen und Schulden, Kapitalbeteiligungen) sind auszuschalten
- Die Aktiven und Passiven sind – aus der Sicht des Konzerns – einer Neubewertung zu unterziehen.

Das Ergebnis dieser Aktivitäten ergibt die Konzernrechnung (Gesamtrechnung), die alle beteiligten Unternehmungen zu einem einzigen Abschluss zusammenfasst.

→ Gesamtsicht über finanzielle Lage eines Konzerns

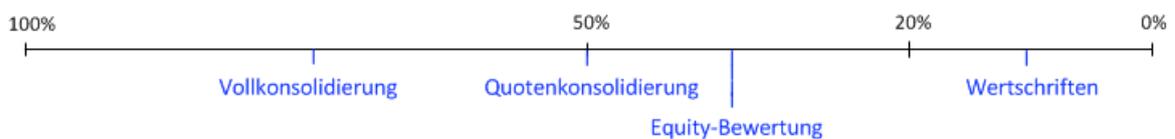
#### Bestandteile der Konzernrechnung:

- Konzernbilanz
- Konzernerfolgsrechnung
- Konzernmittelflussrechnung
- Konzernanhang mit Erläuterungen
  - der Rechnungslegungsprinzipien
  - der Konsolidierungsmethoden
  - zu einzelnen Positionen
- Nachweis der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals
- Konzernanlagespiegel
- Konzernprüfbericht

**Vorteile gegenüber Einzelabschluss für Abschlussempfänger:**

Aufgrund verschiedener Verflechtungen der einzelnen Gesellschaften innerhalb des Konzerns (z. B. durch Forderungen/Verbindlichkeiten sowie Aufwände/Erträge) ist die Aussagekraft der Einzelabschlüsse beschränkt. Der Konzernabschluss soll daher den Berichtsadressaten ein objektives Bild der so Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns liefern.

### 1.3 Alle in der Konsolidierung zusammengefassten Gesellschaften bilden den **Konsolidierungskreis.**

**Voraussetzungen:**

- Konzernweit sind einheitliche Kontenrahmen und Kontenpläne anzuwenden
- Die Bewertung ist einheitlich zu regeln
- Die Abschlussrechnungen der Einzelgesellschaften sind auf einen einheitlichen Stichtag zu erstellen

**1.4 Probleme:**

- Festlegung des Konsolidierungskreises
- Regelung der Minderheitsanteile bei weniger als 100% Beteiligungen
- Verrechnungen bzw. Eliminationen
  - der Beteiligung der Muttergesellschaft mit den Eigenkapitalien der Tochtergesellschaft (=Kapitalkonsolidierung)
  - konzerninterner Schulden und Forderungen
  - konzerninterner unrealistischer Zwischengewinne auf Vorräten und Anlagen
  - konzerninterner Umsätze, Dienstleistungen, Zins- und Dividendenzahlungen
- Währungsumrechnungen (Kurswahl und Behandlung der Währungsdifferenzen)
- Anhang und ergänzende Angaben bzw. Erläuterungen (z. B. Eigenkapitalnachweis, Anlagespiegel)

**Voraussetzungen Konsolidierungspflicht gem. OR 663 e-h:**

- Aktiengesellschaft welche durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst
- Überschreitet die Muttergesellschaft zusammen mit ihren Untergesellschaften in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Größen:
  - Bilanzsumme von 10 Mio. Franken
  - Umsatzerlöse von 20 Mio. Franken
  - Arbeitnehmerzahl 200 im Jahresdurchschnitt

- Muttergesellschaft wird in Konzernrechnung der Obergesellschaft einbezogen
- Muttergesellschaft ist gezwungen Jahresrechnung zu veröffentlichen (z. B. Kotierung), oder Aktionäre verlangen dies

**2 Konsolidierung**

2.1 **Summieren der Einzelabschlüsse** → Erstellen der Summenbilanz (Aktiven bzw. Passiven der einzelnen Gesellschaften werden zusammengezählt)

**Elimination der internen Konzernbeziehungen** → Verbuchung des Aktienkapital und der Reserven der Tochtergesellschaft(en) an die Position „Beteiligungen“ der Muttergesellschaft. Ausweisung Kapitalaufrechnungsdifferenz (=stille Reserven + Goodwill)

2.2 Bei der **Kapitalkonsolidierung** wird die Beteiligung bei der Muttergesellschaft mit den Eigenkapitalpositionen der Tochtergesellschaft(en) verrechnet. Der Beteiligungswert der Muttergesellschaft wird durch die Aktiven und das Fremdkapital der Tochtergesellschaft(en) ersetzt. Damit werden die gesamten konzernrelevanten Vermögensteile, Schulden sowie das Eigenkapital des Konzerns als Einheit ausgewiesen.

2.3 Damit in der Konzernrechnung der Eigenkapitalwert der Tochtergesellschaft nicht überflüssig aufgeführt wird (Eigenkapital Tochtergesellschaft und Beteiligung der Muttergesellschaft). Der **Goodwill** entsteht, wenn der Kaufpreis der Beteiligung höher ist als das Eigenkapital der Tochtergesellschaft. Dieser ist als eigene Position in den Aktiven der Konzernrechnung auszuweisen.

2.4 Konsolidierung:

1. Berechnung Minderheitsanteile (nur diese bleiben vom ursprünglichen Eigenkapital der Tochter-Gesellschaft in der Konzernbilanz)

- Beteiligung Mutter an Tochter 100 (80% von 125)
- Minderwert 25 (20% von 125)

2. Verrechnung „Kaufpreis“ der Beteiligung mit der Mehrheitsbeteiligung

Kaufpreis	200
./. EK Anteil an Tochter	100
= Goodwill	100

Konzern AG							
	Mutter	Tochter	Konzern		Mutter	Tochter	Konzern
UV	250	200	450	FK	300	275	575
AV	300	200	500	EK			
				EK Mutter			450
Goodwill			100	EK Minderheiten			25
			1050				1050

### 3 Fair Value-Bilanzierung

3.1 Unter der „Fair Value-Bewertung“ versteht man die Bewertung zu Tages- bzw. Marktwerten. Ziel der „Fair Value-Bewertung“ ist es, den bilanzlesenden Personen einen möglichst objektiven Einblick in die Vermögens- und Schuldensituation einer Unternehmung zu gewähren. Damit soll verhindert werden, dass die Bilanz eine „Vergangenheitsrechnung“, welche historisch geprägt ist darstellt. Es soll zu einer zukunftsorientierten Darstellung hinführen, welche dem Investor sagt, was die Unternehmung in diesem Moment an Vermögenswerten aufweisen könnte.

3.2 Die „Fair Value-Bewertung“ kann sowohl die Aufwände als auch die Erträge in der Erfolgsrechnung stark schwanken lassen, was zu einem volatilen (veränderlichen) Ergebnis führen kann. Diese Volatilität kann zusätzlichen Erklärungsbedarf schaffen, welcher richtig gehandhabt werden muss.

3.3 **Geeignet:** Wenn Marktpreise existieren (z. B. Wertschriften, Immobilien, Rohstoffe, Fremdwährungen)

**Problematisch:** Wenn kein Marktpreis vorhanden ist, oder dieser nicht verlässlich ist (z. B. Markenrechte, Patente, Spezialanfertigung für Produkte)

### 4 Finanzbericht Schindler 2007

#### 4.1 Fair Value-Bewertung:

- Finanzaktiven „at fair value through profit or loss“ werden zum Verkehrswert bilanziert (S. 15)
- Finanzielle Vermögenswerte werden zu Marktpreisen bilanziert (S. 15)
- Die Fremdwährungsumrechnung in der Bilanz findet zu Jahresendkursen statt (S. 13)
- „zur Veräußerung verfügbare“ finanzielle Mittel werden zu Verkehrswerten bilanziert (S. 16)
- Immaterielle Werte und der Goodwill werden geschätzt (S. 10)

4.2 Goodwill respektive ermittelte immaterielle Werte von assoziierten Gesellschaften werden in der Position „Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften“ erfasst (S. 13).

4.3 Beteiligungsquote in Prozent, Grundkapital in Landeswährung (S. 93-96)